

Rundschreiben

Nr.: E\_2016\_0004

AZ: Ge

Tel.-Dw.: 79 19-281

Datum: 06.01.2016

### Artikel 33 VO (EU) Nr. 165/2014

Hinweise zur Unterweisungspflicht des Unternehmers gegenüber seinem Fahrpersonal zur korrekten Bedienung des Kontrollgerätes

Wie berichtet werden die noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen der **Fahrtsschreiberverordnung (EU) Nr. 165/2014**, die die bisherige VO (EWG) Nr. 3821/85 ablösen wird, am **02. März 2016** in Kraft treten. Zu diesen Vorschriften gehört auch eine neue, nunmehr explizit formulierte **Schulungs- bzw. Unterweisungspflicht des Unternehmens** gegenüber seinem Fahrpersonal **zur korrekten Bedienung des Kontrollgerätes**. Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Fahrpersonal nicht nur die Kernfunktionen der im Fuhrpark eingesetzten Kontrollgeräte kennt, sondern auch alle damit einhergehenden Aufgaben, wie bspw. die manuelle Eingabe von Nachträgen oder die Erstellung notwendiger Ausdrucke, beherrscht. Die Rechtsgrundlage für die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens zur Schulung/Unterweisung findet sich in **Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 VO (EU) Nr. 165/2014**. Die Vorschrift lautet:

„Das Verkehrsunternehmen hat verantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Fahrer hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Fahrtenschreibers angemessen geschult und unterwiesen werden, unabhängig davon, ob dieser digital oder analog ist; es führt regelmäßige Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass seine Fahrer den Fahrtenschreiber ordnungsgemäß verwenden, und gibt seinen Fahrern keinerlei direkte oder indirekte Anreize, die zu einem Missbrauch des Fahrtenschreibers anregen könnten.“

Waren Verkehrsunternehmen und Fahrer schon bisher für die korrekte Benutzung des Kontrollgerätes verantwortlich, so wird mit der neuen Bestimmung unmissverständlich die Schulungs- und Unterweisungspflicht des Verkehrsunternehmens dafür betont, dass beim Fahrpersonal von einer fehlerfreien Tachographenbedienung ausgegangen werden kann.

**Aber Achtung:** Kann das Verkehrsunternehmen **nicht nachweisen**, dass es seiner Schulungs- und Unterweisungspflicht nachgekommen ist, **so haftet es nach Artikel 33 Absatz 3 VO 165/2014 uneingeschränkt für Verstöße seiner Fahrer**. Nach unseren Informationen reicht das „normale“ Modul zu den Lenk- und Ruhezeiten im Rahmen der BKF-Qualifizierung **nicht** aus, um den besonderen Schulungserfordernissen nachzukommen. Zwar sind einerseits Kenntnisse der EU-Sozialvorschriften zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bedienung von Kontrollgeräten; doch lassen sich andererseits die spezifischen Benutzerführungen der unterschiedlichen Kontrollgeräte im „normalen“ Unterrichtsrahmen kaum ausreichend und nachhaltig schulen. Sofern daher für eine Schulung nach Artikel 33 VO 165/2014 der Einsatz eines externen Schulungsanbieters erwogen wird, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit Ihrem **BGL-Landesverband**, der spezialisierte Ansprechpartner bei SVG und Bildungsinstitutionen benennen kann. Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen geht einher mit der Ausstellung von **aussagekräftigen Schulungsbescheinigungen für die Vorlage bei Betriebskontrollen**.

Sollte die Schulung durch **qualifizierte eigene Betriebsangehörige** beabsichtigt sein, so sollte unbedingt für jede Fahrerin und jeden Fahrer ein Nachweis, etwa in Form einer vom Fahrpersonal unterschriebenen Schulungsbestätigung mit Angaben zur Dauer der Maßnahme und zu den jeweiligen Unterweisungsinhalten, ggf. aufgliedert nach Kontrollgerätehersteller und -modell, im Unternehmen bereit gehalten werden.

Eine Frist zur (periodischen) **Wiederholung der Unterweisung** besteht **nicht**. Daher ist eine erneute Unterweisung solange nicht notwendig, wie bspw. keine neue Gerätegeneration im Fuhrpark zum Einsatz kommt oder keine Fehlbedienung beim regelmäßigen Auslesen der Fahrerkarten festgestellt wird.